



**Baden-Württemberg**  
Staatliches Schulamt Pforzheim

# Wegweiser Inklusion

*Stand 12/2020*

## **Vorwort**

Was 2009 in der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbart wurde, ist in Baden-Württemberg mit dem Schulgesetz vom 01.08.2015 umgesetzt.

Dieses legt fest, dass inklusive Bildungsangebote an allen Schulen eingerichtet werden können:

§ 3 (3): „Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“. Inklusion ist pädagogische Aufgabe aller Schulen und Schularten.

Das Elternwahlrecht wurde gestärkt.

Nachdem bei ihrem Kind der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, können die Eltern wählen, ob dieser Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder in einem inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule eingelöst werden soll. Das Elternwahlrecht bezieht sich jedoch nicht auf den Lernort und in der Sekundarstufe nicht auf die Schulart.

Das Staatliche Schulamt hat eine Steuerungs- und Beratungsfunktion bei der Organisation der inklusiven Bildungsangebote.

Grundsätzlich unterscheidet man zielgleiche und zieldifferente inklusive Bildungsangebote.

Bei den zielgleichen Bildungsangeboten werden alle Schüler, also auch diejenigen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, nach dem Bildungsplan der allgemeinen Schule unterrichtet.

Bei den zieldifferenten Bildungsangeboten werden die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach einem anderen Bildungsplan unterrichtet, nämlich dem des SBBZ Lernen oder dem des SBBZ Geistige Entwicklung.

Zieldifferente inklusive Bildungsangebote sollen grundsätzlich gruppenbezogen sein.